

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

40. Jahrgang

16. Juli 2008

Nummer 28

Inhalt	Seite
Ersatzbestimmung als Mitglied des Rates der Bundesstadt Bonn	203
Absicht der Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Küdinghoven	203
- Broichstraße	
Termin des Bad Godesberger Stadtfestes	204
Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung im Flurbereinungsverfahren Königswinter-Süd-ICE	205

3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung bei der Wahlleiterin, Bürgerdienste (33-0), Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bonn, den 7. Juli 2008

(Dieckmann)

BUNDESSTADT BONN

Die Oberbürgermeisterin
- Wahlleiterin -

Bekanntmachung

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.S.374, - SGV.NRW.1112 -) gebe ich folgendes bekannt:

- 1 Herr Dr. Hans-Uwe Naß – SPD - ist als Mitglied des Rates der Stadt Bonn ausgeschieden.
- 2 Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt Herr Dr. Johannes Lütz, Im Göseler 3, 53123 Bonn als Nachfolger in den Rat der Stadt Bonn ein.

Absicht der Einziehung einer Verkehrsfläche

Einziehung der Broichstraße (Stichstraße zu den Gewerbegrundstücken 92 – 100), Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Küdinghoven

Die auf der Anlage 1 mit



gekennzeichnete Wegfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Küdinghoven, soll gemäß § 7 Abs. 2, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit geltenden Fassung eingezogen werden.

Die Einziehung bezieht sich auf folgende Verkehrsfläche:

Gemarkung Beuel, Flur 58, Nr. 56

Die Absicht der Einziehung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Es besteht die Möglichkeit, sich beim Liegenschaftsamt der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de zu den Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag von 08.00 – 18.00 Uhr und Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.00 – 13.00 Uhr, über das Einziehungsverfahren zu informieren. Karten der einzuziehenden Flächen liegen zur Einsicht bereit.

Ab Bekanntgabe besteht innerhalb von drei Monaten die Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Einwendungen richten Sie bitte schriftlich, zur Niederschrift, oder in elektronischer Form an die vorgenannte Adresse des Liegenschaftsamtes.

Bonn, den 04.07.2008

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Termin des Bad Godesberger Stadtfestes

Gemäß § 1 Abs. 3 der am 28.04.2005 vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Bad Godesberger Stadtfestes“ „ wird hiermit als Termin des verkaufsoffenen Sonntages anlässlich des diesjährigen Bad Godesberger Stadtfestes der

17. August 2008

bekannt gegeben.

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Schlussfeststellung der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 ländliche Entwicklung und Bodenordnung - vom 01.07.2008 in der Flurbereinigung Königswinter-Süd-ICE wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Bezirksregierung Köln
-Dezernat 33 ländliche Entwicklung
und Bodenordnung-**

Siegburg, den 01.07.2008
Tel.-Nr. 02241/308 - 1261

Flurbereinigung Königswinter-Süd-ICE
Az.: 33.46 - 17 97 6 -

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Königswinter-Süd-ICE, gelegen in den Gebieten der Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis, Regierungsbezirk Köln, wird hiermit die Schlussfeststellung angeordnet.

1. Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet, da
 - a) die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 bis 4 bewirkt ist und
 - b) den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen.
2. Die Teilnehmergeinschaft erlischt zu dem unter Ziffer 1. genannten Zeitpunkt, da ihre Aufgaben abgeschlossen sind.

Gründe

Die Schlussfeststellung ist gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zulässig und gerechtfertigt.

Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind ausgeführt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen nachgewiesenen Eigentümer übergegangen. Die Ersuchen auf Grundbuchberichtigung wurden beim zuständigen Amtsgericht gestellt. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters wurde bei der zuständigen Katasterbehörde beantragt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen. Das Verfahren ist daher durch diese Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

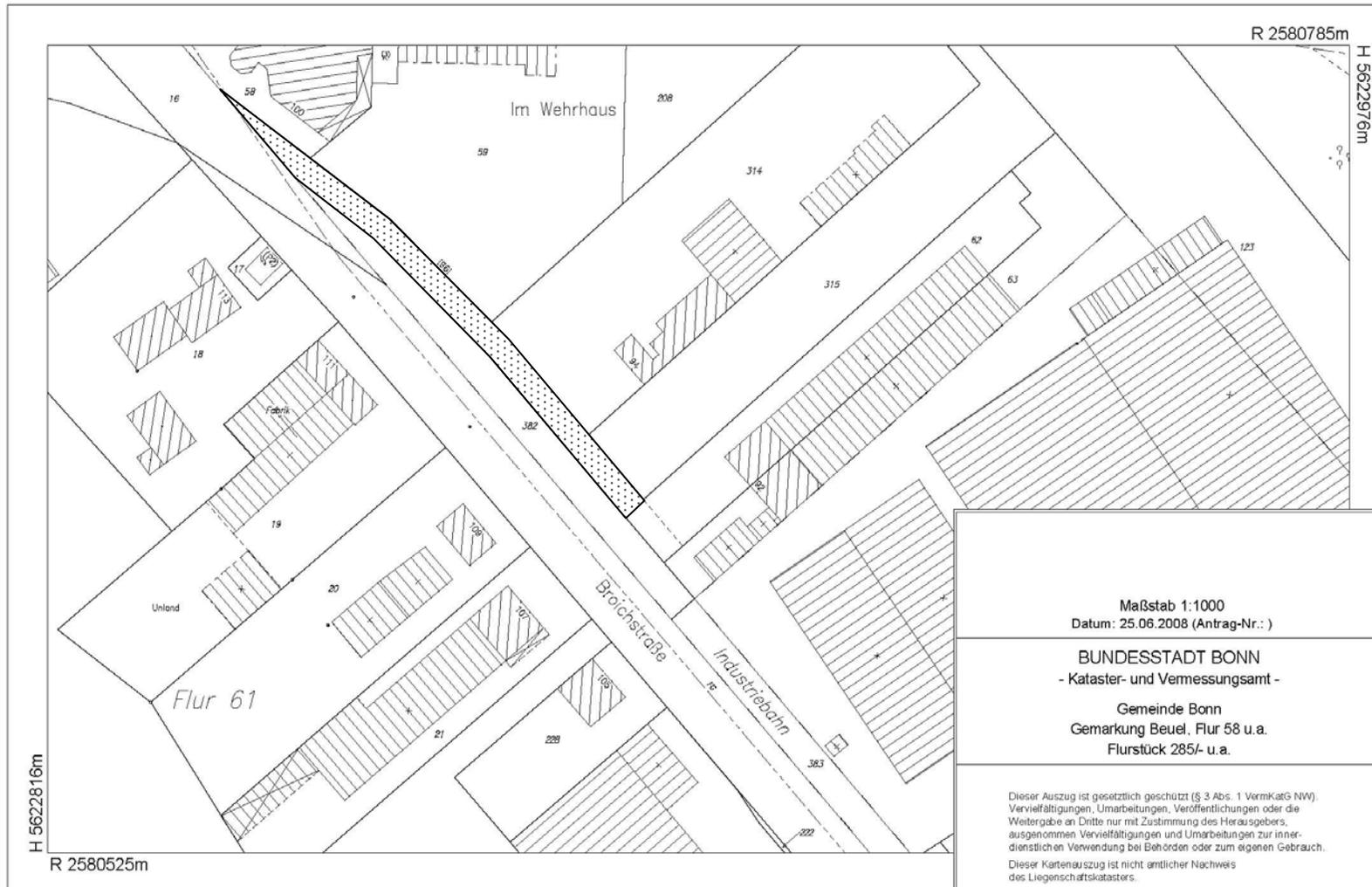
Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung (§ 115 FlurbG).

Die Klage steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu.

Im Auftrag
L.S. *gez. Hundenborn*

(Hundenborn)



Maßstab 1:1000
 Datum: 25.06.2008 (Antrag-Nr.:)
BUNDESSTADT BONN
 - Kataster- und Vermessungsamt -
 Gemeinde Bonn
 Gemarkung Beuel, Flur 58 u. a.
 Flurstück 285/- u. a.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur inner-
 dienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
 Dieser Kartenauszug ist nicht amtlicher Nachweis
 des Liegenschaftskatasters.